VERORDNUNG (EWG) Nr. 964/71 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1971

über die Bestimmung des Ursprungs von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall von bestimmten fleischliefernden Haustieren, frisch, gekühlt oder gefroren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1], insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der oben bezeichneten Verordnung sieht vor, daß eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehr Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land hat, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren, die beim Schlachten der unter die Tarifnummern 01.01 bis 01.04 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Tiere anfallen, können nicht allein durch das Schlachten und die damit zusammenhängenden Vorgänge, wie das Ausnehmen, Abhäuten, Zerlegen und Kühlen, als durch eine wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 hergestellt betrachtet werden.

Die Schlachtung der in Betracht kommenden Tiere mit vorangehender, in demselben Land während eines bestimmten Zeitraums vorgenommener Mästung kann als letzte wesentliche Verarbeitung im Sinne des bezeichneten Artikels 5 angesehen werden und verleiht deshalb dem Fleisch und den Schlachtabfällen, die daraus entstanden sind, den Ursprung des Landes, wo sie stattgefunden hat ; in Anbetracht der auf dem bezeichneten Agrarsektor gebräuchlichen Praktiken erscheint es angebracht, als Mindestzeit für das der Schlachtung vorangehende Mästen einen Zeitraum von drei Monaten für Pferde, Esel, Maulesel und Rinder und von zwei Monaten für Schweine, Schafe und Ziegen vorzusehen.

In dem Fall, daß der Schlachtung nicht die Mästung der Tiere während eines den obengenannten Zeiträumen entsprechenden Zeitraums vorangeht, ist es angebracht, dem Fleisch und den Schlachtabfällen den Ursprung des Landes zuzuerkennen, wo die daraus stammenden Tiere die längste Zeit hindurch gemästet und aufgezogen worden sind.

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen ergangen ist, war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr in der Sache beabsichtigten Bestimmungen gemäß dem in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 vorgesehenen Verfahren zu erlassen. In Anwendung der Bestimmungen des genannten Artikels, Absatz 3 b) und c), hat die Kommission dem Rat die zu erlassenden Vorschriften vorgeschlagen. Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, hat der Rat keinen Beschluß gefaßt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Schlachten der unter die Tarifnummern 01.01 bis 01.04 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden fleischliefernden Haustiere verleiht dem dabei anfallenden Fleisch und genießbaren Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren, nur dann den Ursprung des Landes oder der Gemeinschaft, wenn das Schlachten nach einer Mast der betreffenden Tiere in diesem Land oder in der Gemeinschaft von mindestens drei Monaten bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Rindern und von zwei Monaten bei Schweinen, Schafen und Ziegen erfolgt.

Artikel 2

Erfüllt das Schlachten nicht die in dem vorstehenden Artikel aufgeführten Bedingungen, so haben das

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Fleisch und die Schlachtabfälle ihren Ursprung in dem Land, in dem die geschlachteten Tiere die längste Zeit gemästet oder aufgezogen worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI